Jagdpachtvertrag

Zwischen der Stadt Mühlheim an der Donau, als Eigenjagdinhaberin und der
Jagdgenossenschaft Mühlheim
im Rahmen der Zupacht nach § 17 Abs. II JWMG

vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Kaltenbach
(Verpächter)

und

1. Herr xx , 78570 Mühlheim

2. Frau xx, 78570 Mühlheim

(Pächter)

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

Präambel

Eine wichtige Aufgabe der Jagd ist die Anpassung der Wildbestände an die Belange der Landeskultur (§ 5 JWMG).

Die jagdlichen Maßnahmen dienen u.a. der Schaffung und dem Erhalt einer waldverträglichen Schalenwildwilddichte, die es erlaubt, naturnahe, standortgerechte und klimastabile Wälder aufzubauen.

Die Erreichung dieser Ziele ist vorrangig am Zustand und der Entwicklung der Wald-, insbesondere der Baum-Vegetation (Naturverjüngung) erkennbar.

Des Weiteren ist eine starke Bejagung des Schwarzwildes notwendig, so dass auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Wildschäden durch Schwarzwild möglichst vermieden werden.

§ 1
Vertragsgrundlage, Pachtzweck

1. Um die Lesbarkeit des Jagdpachtvertrags zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

2. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in dem in § 2 näher bezeichneten Jagdbezirk „XX“ auf Grundlage des geltenden Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes BW, sowie den diesbezüglichen Rechtsvorschriften.

3. Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des Jagdbezirkes und die Ergiebigkeit des Jagdausübungsrechtes und schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Jagdnutzung aus.

4. Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, treten zu dem Jagdbezirk hinzu. Die Jagdpacht ermäßigt bzw. erhöht sich entsprechend.

5. Pächter und Verpächterin können den Vertrag mit halbjähriger Frist auf Ende des nächsten Pachtjahres gem. § 595 BGB kündigen, wenn der Jagdbezirk mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

§ 2
Pachtgegenstand

1. Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben: „XX“

2. Der verpachtete Jagdbezirk umfasst folgende Jagdflächen:

Bezeichnung der Jagdeinzelfläche	**Wald**	**Feld**	**Wasser**	**befriedete Fläche**	**Gesamtfläche brutto**	**Gesamt bejagbare Fläche netto**
	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk						
Eigenjagdbezirk						
Summe						

3. Der dem Vertrag beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages und in der dem Vertrag beigefügten Fassung wirksam. Macht ein Vertragspartner während der Laufzeit des Vertrages einen Nachbesserungsbedarf am Lageplan geltend, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der geltend gemachte Grund für eine Nachbesserung keinen die Nichtigkeit des Vertrags nach sich ziehender Formfehler darstellt.

4. Ist die Grenze des Jagdbezirks/Jagdbogens eine Straße, ein Waldweg oder ein Wirtschaftsweg, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straßen- oder Wegefläche ausdrücklich in den Jagdbezirk/Jagdbogen einbezogen ist.

5. Verändert sich die bejagbare Fläche um mehr als 10 %, kann eine entsprechende Anpassung des Vertrags frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres vereinbart werden.

6. Über den Verlauf der Grenzen des Jagdbezirks besteht zwischen Verpächter und Pächter Übereinstimmung. Bei Unklarheiten findet ein gemeinsamer Grenzbegang statt.

§ 3
Veränderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen

1. Eine Änderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 12 Abs. 2 JWMG während der Dauer des Jagdpachtvertrags ist nur mit Zustimmung des Pächters möglich (§ 12 Abs. 6 JWMG).

2. Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 12 Abs. 2 JWMG zu, verändert sich der Pachtgegenstand entsprechend der genehmigten Abrundung.

3. Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung.

§ 4
Pachtdauer

1. Die Pachtzeit beginnt am 01. April 2027 und dauert, sofern kein Kündigungsgrund in Sinn vom § 14 vorliegt, 9 Jahre. Sie endet am 31. März 2036.

§ 5
Pachtpreis

1. Die jährliche Jagdpacht für den Jagdbezirk/Jagdbogen/mit einer Gesamtgröße von ..... ha beträgt ..... Euro (in Worten ..... Euro).

Bezeichnung der Jagdeinzelfläche	**Wald**	**Jagd-pacht Wald**	**Jagd-pacht-anteil Wald**	**Feld**	**Jagd-pacht Feld**	**Jagd-pacht-anteil Feld**	**Jagd-pacht Wald und Feld**	**Umsatz-steuer**	**Jagd-pacht Betrag Gesamt**
	ha	**€/ha**	**€**	**ha**	**€/ha**	**€**	**€**	**%**	**€**
Gemeinschaft-licher Jagdbezirk								0	
Eigenjagdbezirk								19	
Summe									

2. Die Jagdpacht ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Jagdpachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Stadt Mühlheim,

   IBAN DE92 6435 0070 0000 7000 70, BIC SOLADES1TUT, Kreissparkasse Mühlheim
   IBAN DE31 6436 1359 0080 1990 03, BIC GENODES1RDH, Raiffeisenbank Donau-Heuberg

   zu entrichten.

3. Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

4. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Jagdpacht nebst etwaigen Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 7 dieses Vertrags begangen worden ist.

5. Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Preis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrags zu bezahlen.

§ 6
Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

1. Der Pächter darf höchstens XX Jagderlaubnisscheine ausgeben. Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern unter Nennung der betreffenden Person anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers zu widerrufen.

2. Die Jagderlaubnisscheine sind allen Mitpächtern und der Verpächterin schriftlich oder per E-Mail zu melden.

3. Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern – von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen.

4. Die Unter- oder Weiterverpachtung sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

5. Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.

§ 7
Hütten, jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung

1. Zur Errichtung ortsfester jagdlicher Einrichtungen ist unbeschadet einer nach den baurechtlichen Vorschriften notwendigen Genehmigung die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers erforderlich. Der Grundeigentümer kann seine Zustimmung an besondere Bedingungen knüpfen.

2. Die Errichtung von Hochsitzen und sonstiger jagdlicher Einrichtungen sowie die Anlage von Pirschwegen bedarf der Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers; die Anlage von Schirmen, Salzlecken u.ä. kleinen Jagdeinrichtungen steht den Pächtern frei, soweit die Anlagen den Forstbetrieb nicht beeinträchtigen.

3. Jagdliche Einrichtungen müssen der Umgebung angepasst, landschaftsgerecht erstellt werden. Jagdeinrichtungen, die ihrem Zweck nicht mehr entsprechen, sind unaufgefordert abzubauen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Hochsitze dürfen weder mit Nägeln noch mit Draht an Bäumen befestigt werden.

4. Der Pächter ist verpflichtet, mit dem Ende des Pachtverhältnisses, alle jagdlichen Einrichtungen binnen 3 Monaten nach Pachtende zu entfernen. Sollte ein Rückbau nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, ist der Verpächter berechtigt, auf Kosten des Pächters, eine Ersatzvornahme durch Dritte zu veranlassen. Eine Übergabe der Jagdeinrichtungen an den Jagdnachfolger ist möglich

5. Die Benutzung der im Jagdbezirk liegenden Diensthütten durch die Pächter und die Überlassung von Lagerschuppen u.ä. Bauwerken, sowie die Verpachtung von Wildäckern und Wildwiesen bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

6. Die Wegenutzung mit Kraftfahrzeugen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

7. Den Pächtern steht kein Recht zu, gegen die Beschaffenheit der Wege Einspruch zu erheben.

8. Das Befahren des Geländes ist nur auf festen Wegen gestattet. Das Befahren von Rückegassen und Erdwegen ist ausdrücklich nicht gestattet. Für die Beschaffenheit der Wege und die Wegbenutzung besteht grundsätzlich keine Haftung.

9. Der Verpächter ist nicht verpflichtet, die Fahrwege von Schnee räumen zu lassen.

10. Führt ein Hauptzufahrtsweg ganz oder teilweise durch einen benachbarten Jagdbezirk auf Gemarkung Mühlheim und Stetten, sind die betreffenden Jagdausübungsberechtigten oder von ihnen gem. § 6 beauftragte Personen berechtigt, diesen Weg zur Erreichung ihres Jagdbezirkes in Jagdausrüstung zu begehen oder zu befahren. Die Kennzeichnung der Fahrzeuge erfolgt ausschließlich mit dem Schild „Wildtierschutz Baden-Württemberg.

11. Der Verpächter gestattet dem Pächter und dessen Jagdgästen die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Forstwirtschaftswege im Jagdbezirk zum Zwecke des Jagdbetriebes auf eigene Gefahr und unter Ausschluss von jeglichen Haftungsansprüchen gegen den Verpächter. Bei der Anlage und Unterhaltung von Wildäsungsflächen und jagdlichen Einrichtungen, beim Wildtransport und Beschicken von Kirrungen dürfen Rückewege und -gassen benutzt werden. Ein flächenhaftes Befahren bzw. ein Fahren in den Beständen ist untersagt. Forstwirtschaftliche Wege sind mit angemessener Geschwindigkeit und mit max. 30 km/h zu befahren. Auf Waldbesucher ist Rücksicht zu nehmen.

§ 8
Waldbauliche Zielsetzung, Wildschadensbeurteilung

1. Vorrangiges Ziel ist der Erhalt und die Begründung standortgemäßer und klimastabiler Mischwälder im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Hierzu zählen die Pflanzung und insbesondere auch die natürliche Verjüngung. Naturverjüngungspotentiale von Mischbaumarten insbesondere klimastabiler Mischbaumarten sollen grundsätzlich am Waldaufbau beteiligt sein. Die im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten müssen sich in der Regel ohne technische Schutzmaßnahmen und ohne Zaun verjüngen können und dürfen durch Wildschäden, insbesondere Verbiss, nicht beeinträchtigt werden. Belange der Waldwirtschaft haben grundsätzlich Vorrang vor jagdlichen Zielsetzungen.

2. Als Hauptholzarten im Sinne von § 55 Abs. 2 JWMG und somit durch diesen Vertrag entschädigungspflichtig werden folgende Holzarten vertraglich bestimmt. Hierbei werden auch die vorhandenen Naturverjüngungspotenziale berücksichtigt

   Buche, Ahorn, Esche, Fichte, Douglasie, Weißtanne und Kiefer

3. Zur Schadensbewertung werden anerkannte Verfahren wie z.B. das von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg entwickelte Verfahren „Beurteilung von Wildverbiss in Naturverjüngungen", die Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald des Deutschen Forstwirtschaftsrates (2021) oder die Bewertung von Verbiss-, Fege- und Schlagschäden der Landesforsten Rheinland-Pfalz vom Dezember 2021 angewendet.

4. Der Pächter ist nicht berechtigt, Maßnahmen der Waldbewirtschaftung oder Maßnahmen zum Schutze des Waldes zu beanstanden oder in sie einzugreifen und mit der Minderung des Pachtpreises zu verknüpfen.

5. Neben der in Abs 1 genannten Zielsetzung sollen alle Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gewährleistet sein. Der Pächter nimmt hierauf Rücksicht und vermeidet

Konflikte wie zum Beispiel die Berücksichtigung von Biotopen (z. B. keine Schwarzwildkirrung in Biotopen) oder der Platzierung von Jagdeinrichtungen (z. B angemessener Abstand zu frequentierten Erholungs-einrichtungen, Vermeiden von Rückegassen und Maschinenwegen).

§ 9
Verhütung von Jagd- / Wildschaden, Wildschadenersatz

1. Der Pächter verpflichtet sich einen angepassten Wildbestand herzustellen und zu erhalten, der die natürliche und künstliche Verjüngung aller im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten ohne Zaun oder anderen mechanischen oder chemischen Schutz ermöglicht und die Entmischung der Baumarten verhindert.

2. Der Pächter verpflichtet sich, die im Jagdbezirk vorhandenen oder neu entstandenen Wildschutzzäune laufend zu kontrollieren und von schadensverursachendem Wild freizuhalten. Eingedrungenes Schalenwild ist spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis bzw. Aufforderung unter Beachtung jagdgesetzlicher Bestimmungen zu erlegen, erlegen zu lassen oder herauszudrücken. Kommt der Pächter der Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist der Verpächter ermächtigt geeignete Maßnahmen auf Kosten des Pächters zu ergreifen. Entsprechende jagdliche Maßnahmen sind vom Pächter zu dulden.

3. Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbezirks/Jagdbogens entstehenden Wildschaden, der durch Schalenwild und Wildkaninchen eintritt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten (§53 Abs. 1 JWMG). Dies gilt auch für etwaige Kosten des Verfahrens in Wild- und Jagdschadenssachen sowie der Kosten des gerichtlichen Nachverfahrens. § 54 Abs. 3 JWMG bleibt unberührt. Eine Wildschadensersatzverpflichtung des Pächters besteht nur nach Regelung durch außergerichtliche gütliche Vereinbarung gemäß § 57 Abs. 3 JWMG oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung. Der Pächter haftet auch für Jagdschäden, welche von Jagdgästen verursacht worden sind. Als Jagdgäste gelten insbesondere die in § 6 genannten Dritten. Der Pächter hat Wild- und Jagdschaden an landwirtschaftlich genutzten Flächen im Jagdbezirk dem selbst bewirtschaftenden Eigentümer oder unmittelbar dessen Landpächter, auch wenn im Verhältnis zwischen dem Verpächter und dem Landpächter eine Wild- und Jagdschadenshaftung ausgeschlossen ist, zu ersetzen. Für Wild- und Jagdschaden an verpachteten Grundstücken Dritter haftet der Pächter unmittelbar.
   Verstöße gegen Bestimmungen von § 9 Punkt 3 berechtigen nach einmaliger schriftlicher Abmahnung zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages.

4. Der Pächter hat die Kosten für die von den betroffenen Waldeigentümern nach billigem Ermessen durchgeführten Maßnahmen zur Wildschadensverhütung im Wald vollständig zu ersetzen. Am Ende jeden Pachtjahres stellt der Verpächter dem Pächter die von ihnen zu tragenden Kosten in Rechnung. Der Rechnungsbetrag zuzüglich der Umsatzsteuer ist innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung auf eines der in § 5 genannten Konten einzuzahlen. Zur Verringerung der Kosten zur Wildschadensverhütung hat der Pächter die Möglichkeit, die Maßnahmen zeitgerecht selbst durchzuführen, wenn er hierzu fachlich in der Lage ist.

§ 10
Abschussplanung und Abschussdurchführung

1. Die Erfüllung der Zielvereinbarung nach §9 Abs. 1 ist eine der Hauptpflichten des Pächters. Die Wilddichte darf die Tragfähigkeit des Lebensraumes nicht überschreiten.

2. Zur Beurteilung der Wildschadenssituation führen Verpächter und Pächter einen jährlichen

Waldbegang durch, um eine Zielvereinbarung über den jährlichen Schalenwildabschuss zu treffen (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 1 JWMG). Betroffene Personen werden zum Waldbegang eingeladen. Die Höhe des jährlichen Rehwildabschusses orientiert sich an der waldbaulichen Situation. Der Abschuss ist auf die Vermeidung von Wildschäden auszurichten.

3. Der Pächter ist verpflichtet im Rahmen der gültigen Jagd- und Schonzeitregelungen sämtliches Damwild zu erlegen.

§ 11
Pflicht zur Teilnahme an Drückjagden auf Schalenwild

1. Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an revierübergreifenden Bewegungsjagden auf Schalenwild teilzunehmen.

2. Jagdhunde, die während des Jagdgeschehens aus anderen Jagdrevieren in das Jagdrevier des Pächters gelangen („überjagende Hunde") sind vom Pächter zu dulden.

§ 12
Anlage von Jagdschneisen

1. Die Pächter werden bei der Anlage von Jagdschneisen oder ähnlichen flächenbezogenen Maßnahmen grundsätzlich unterstützt. Konkrete Vorhaben sind in jedem Fall mit dem Eigentümer (Privatwald) bzw. der zuständigen Forstrevierleitung (Körperschaftwald) abzusprechen.

2. Naturschutzwürdige Flächen (magere Wiesen und Säume) gemäß der Biotopkartierung sind hiervon ausgenommen.

§ 13
Jagdbeauftragter

1. Befindet sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Pächters mehr als 30 Kilometer vom Jagdbezirk entfernt, oder steht der Pächter aus sonstigen Gründen nicht regelmäßig zur Verfügung, hat er einen Jahresjagdscheininhaber in Reviernähe zu benennen, der regelmäßig zur Verfügung steht und aufgrund eines gültigen Jagdscheines im Stande ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit des Pächters für ihn vorzunehmen.

§ 8
Wildschadensersatz

1. Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbezirks entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten. § 54 Abs. 3 JWMG bleibt unberührt. Etwa vom Verpächter geleisteter Schadensersatz ist insoweit zurückzuvergüten. Dies gilt auch für etwaige Kosten des Verfahrens in Wildschadenssachen, einschließlich des gerichtlichen Nachverfahrens.

2. Eine Wildschadensersatzverpflichtung des Pächters besteht nur nach Regelung durch außergerichtliche gütliche Vereinbarung gemäß § 57 Abs. 3 JWMG oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung.

§ 14
Kündigung des Vertrags

1. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

   a. der Pächter nach § 66 JWMG oder §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist,

   b. dem Pächter nach § 69 JWMG die Ausübung der Jagd rechtskräftig verboten worden ist, der Pächter durch von ihm zu vertretende Umstände in zwei aufeinanderfolgenden Jahren oder in drei nicht aufeinanderfolgenden Jahren 75% des festgesetzten Abschusses nicht erfüllt,

   c. der Pächter gegen gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,

   d. der Pächter trotz einmaliger Abmahnung des Verpächters wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt,

   e. der Pächter mit der Bezahlung der Jagdpacht (einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) nach vorheriger Zahlungsaufforderung oder in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten länger als 3 Monate im Verzug ist oder

   f. über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde.

2. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag gegenüber dem Pächter, nach Maßgabe des § 584 BGB, mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn

   a. der Pächter wiederholt oder gröblich gegen eine getroffene Zielvereinbarung verstößt (§ 9 Abs 1, 2, 3),

   b. der Pächter einen festgesetzten Abschussplan oder Anordnungen über die Verringerung des Wildbestands wiederholt oder gröblich nicht erfüllt oder

   c. der Pächter gegen Rechtsvorschriften, behördliche Anordnungen oder Vorgaben des Jagdpachtvertrags zur Fütterung oder Kirrung verstößt.

3. Im Falle der Kündigung nach den Nrn, 1 und 2 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, die Jagdpacht (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) samt etwaiger Verzugszinsen, in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten und vertraglich vereinbarter oder rechtskräftig festgestellter Wildschadensersätze, nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 Satz 3 JWMG, weiter zu bezahlen. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.

4. Wird die Jagdausübung durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß § 32 Abs.5 Landeswaldgesetz oder § 33 Abs.3 Landeswaldgesetz i.d.F. vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162) auf ganzer oder einem Teil der Fläche des Jagdbezirks/Jagdbogens beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag unverzüglich auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.

5. Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Jagdpachtvertrag unter den Voraussetzungen des § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage oder aufgrund § 314 BGB aus wichtigem Grund kündigen zu können, bleibt unberührt.

6. Beide Vertragsparteien können den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn die eingetretenen Wildschäden am Wald deutlich von den vereinbarten Zielsetzungen abweichen.

7. Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

§ 15
Tod des Pächters

Beim Tod des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag; § 23 JWMG findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.

§ 16
Mehrheit von Pächtern

Sind am Jagdpachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Jagdpachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen. Ist der Jagdpachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erlöschen. In diesem Fall muss die Kündigung unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

§ 17
Sonstige Regelungen

1. Die Pächter sind verpflichtet, Unfallwild auf den öffentlichen Straßen zu beseitigen.

2. Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt der Verpächter dem Pächter Flächen für Hegemaßnahmen zur Verfügung. Der Pächter verpflichtet sich, diese Flächen auf seine Kosten und unter Beachtung der Pflegevorschriften für Hegemaßnahmen zu bewirtschaften.

3. Für die Nutzung von im Bezirk liegenden Bauwerken (Jagd- oder sonstige Hütten, Futterschuppen u. ä.) wird eine besondere Vereinbarung getroffen.

4. Der Pächter hat die Anlage von Fütterungen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen dort zu unterlassen, wo eine Konzentration schadensverursachender Wildarten in der Nähe verbissempfindlicher Flächen die Folge sein könnte.

5. Die jeweils geltenden Reh- beziehungsweise Rotwildrichtlinien des Landes sind zu beachten.

6. Aus Gründen des Tierschutzes ist es erforderlich, dass krank geschossenes, auf sonstige Weise verletztes und schwerkrankes Wild unverzüglich von seinem Leiden erlöst wird. Eine revierübergreifende Nachsuche durch anerkannte Nachsuchegespanne ist auch ohne vorherige Information des Jagdausübungsberechtigten möglich. Der Jagdausübungsberechtigte ist jedoch nach Möglichkeit sofort über SMS oder ähnliches zu

benachrichtigen, spätestens jedoch, nach Beendigung der Nachsuche und Versorgung des erlegten Wildes.

7. Wald und Feld erfahren zunehmend einen Freizeit-, Sport- und Erholungswert und führt dadurch zu Beeinträchtigungen der Jagdausübung. Dies wurde bei der Bemessung des Pachtpreises berücksichtigt und setzt einen verständnisvollen Umgang zwischen Pächter und Passanten voraus. Sollte es diesbezüglich wiederholt zu Zwischenfällen kommen, steht dem Verpächter ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ablauf des Jagdjahres zu.

8. Scheidet ein Mitpächter aus dem Jagdvertrag aus, entscheidet der Verpächter über die weitere Verpachtung. Jagdscheininhaber haben keinen Anspruch auf Übernahme von Jagdbögen.

9. Sollte eine gemeinsame Jagdausübung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein, sind die Pächter berechtigt, eine weitere Aufteilung des Jagdbezirkes vorzunehmen.

§ 18
Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen u.ä., die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden.

2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des BGB über Pacht und Miete.

§ 19
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihren Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Mühlheim, XX. März 2027

Bürgermeister

Anlage: Lageplan Jagdbezirk

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 18 Satz 1 JWMG angezeigt worden. Beanstandungen werden – laut Anlage – nicht erhoben.

Tuttlingen,

Untere Jagdbehörde